



Grundsätze der
Stimmrechtsausübung

Einleitung

Die Quoniam Asset Management GmbH (Quoniam) bietet institutionellen Kunden aktives Portfolio Management in den Asset-Klassen Aktien, Renten und Multi-Asset Strategien an. Die Realisierung erfolgt je nach Kundenpräferenz in freien Vermögensverwaltungsmandaten oder durch Insourcing des Portfoliomanagements von einer Master-KVG.

Es liegt hierbei im Ermessen des Investors, welche Partei (z.B. Master-KVG, Portfolio Manager, externer Service Provider) die Stimmrechtsausübung wahrnimmt. Sofern die Quoniam mit der Wahrnehmung der Aktionärs- und Gläubigerrechte beauftragt wird, gelten die nachfolgenden Leitlinien bzw. relevante mandatspezifische Vereinbarungen. Zur Unterstützung unserer Kompetenzen beziehen wir ausgewählte Leistungen von externen Dienstleistern.

Das Interesse der Investoren steht im Mittelpunkt

Quoniam übt Stimmrechte unabhängig und ausschließlich im Interesse bzw. zum Nutzen der Investoren bzw. des jeweiligen Mandates aus. Im Rahmen verschiedener organisatorischer Maßnahmen haben wir Vorkehrungen getroffen, um mögliche Interessenkonflikte zum Nachteil des Investors zu vermeiden, die sich aus der Ausübung von Stimmrechten ergeben könnten.

Sofern ein entsprechender Auftrag vorliegt, wird im Rahmen von Hauptversammlungen (HV) regelmäßig Einfluss auf die Unternehmensführung und Geschäftspolitik von Aktiengesellschaften genommen und alle Maßnahmen unterstützt, die den Wert des Unternehmens langfristig und nachhaltig steigern.

Quoniam beachtet folgende Leitlinien im Rahmen der Stimmrechtsausübung

Aktionärsrechte

Quoniam votiert gegen Mehrfachstimmrechte und wird entsprechende Vorschläge auf der HV ablehnen.

Der Aktionär hat das Recht auf Information und Mitbestimmung (das betrifft beispielsweise die Wahl und Ernennung von Aufsichtsrat- und Vorstandsmitgliedern).

Ein Großaktionär sollte das Recht haben, eine außerordentliche HV einzuberufen. Eine nachweisliche Beeinträchtigung der Interessen von Minderheitsaktionären sollte unterlassen werden.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat sollte unabhängig sein.

Er berät und überwacht den Vorstand und ist für die Kontrolle und Beurteilung der Leistung des Managements verantwortlich.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auf eine angemessene Vielfalt (Diversity) achten.

Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig, wenn die Person in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen Interessenskonflikt begründet. Erhält ein Aufsichtsratsmitglied eine Vergütung vom Unternehmen, die nicht mit seiner Aufsichtstätigkeit in Verbindung steht, so ist von einer Abhängigkeit auszugehen. Ebenso ist ein Aufsichtsratsmitglied als nicht unabhängig anzusehen, wenn es mehr als 10 Jahre in seiner Funktion tätig ist oder Vertreter eines Aktionärs mit mehr als 10 Prozent der Stimmrechte ist oder Vorstand des Unternehmens war.

Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder und Zusammensetzung

In den Führungsgremien (Vorstand, Aufsichtsrat, Ausschüsse) sollten die Verantwortlichkeiten klar definiert und getrennt sein.

Einzelne Personen sollten keine unangemessene Macht ausüben und angemessen kontrolliert werden können.

Die Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder sollten kompetent und frei von Interessenkonflikten sein.

Der Aufsichtsrat sollte zu mindestens 50 Prozent aus unabhängigen Personen bestehen.

Arbeitnehmersvertreter werden als unabhängig betrachtet aber nicht in die Kalkulation zur mehrheitlichen Unabhängigkeit des Aufsichtsrats miteinbezogen.

Bei erheblichen Zweifeln an der Kompetenz und Unbefangenheit des Aufsichtsrats wird Quoniam auch gegen die vorgeschlagenen unabhängigen Kandidaten stimmen.

Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören. Bei der Nominierung mehrerer ehemaliger Vorstandsmitglieder wird Quoniam grundsätzlich bestehenden Aufsichtsratsmitgliedern den Vorzug geben. Quoniam berücksichtigt die Anzahl externer Aufsichtsratsmandate bei der Bewertung der Eignung von Aufsichtsratskandidaten. Die Anzahl externer Aufsichtsratsmandate soll fünf nicht übersteigen. Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, sollte insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen Gesellschaften wahrnehmen (der Vorsitzende des Vorstands nicht mehr als ein konzernexternes Mandat), wobei der Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Quoniam bewertet es kritisch, wenn die Anzahl externer Aufsichtsratsmandate diese Standards übersteigt.

Spätestens aus der Tagesordnung muss die Qualifikation von Kandidaten für den Aufsichtsrat und Vorstand ersichtlich werden (wie z.B. bisherige Amtsperiode, Qualifikation, Alter, Nationalität, Werdegang und weitere Mandate). Zum Ende der Bestellungsperiode von Aufsichtsratsmitgliedern soll das 75. Lebensjahr nicht überschritten sein. Bei Vorständen soll das 65. Lebensjahr nicht überschritten sein.

Einzelentlastung von Aufsichtsräten und Vorständen sollte ermöglicht werden. Ist keine Einzelentlastung möglich, wird Quoniam gegen die Entlastung aller Aufsichtsräte oder Vorstände stimmen, falls eines der zu entlastenden Mitglieder eines der Kriterien zur Entlastung nicht erfüllt hat. Der Aufsichtsrat soll jährlich seine Effizienz prüfen und alle drei Jahre seine Effizienz extern prüfen lassen und hierüber transparent berichten.

Die Gesellschaft soll über die Anwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern in Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen individualisiert berichten. Eine Teilnahme an weniger als 75 Prozent der Sitzungen ohne ausreichende Begründung wird kritisch gesehen.

Aufsichtsratsvorsitzender

Quoniam lehnt eine Personalunion von Vorstandsvorsitzendem und Aufsichtsratsvorsitzendem ab. Gleiches gilt für einen internen Wechsel von einem Vorstandsressort in den Vorsitz des Aufsichtsrats oder in ein Aufsichtsratsgremium des Unternehmens, solange nicht eine Cooling-off-Periode von zwei Jahren eingehalten worden ist.

Ein Vorstandsvorsitzender (CEO) sollte nicht gleichzeitig Aufsichtsratsvorsitzender einer konzernexternen Gesellschaft sein.

Ausschüsse/Gremien

Quoniam berücksichtigt die Zusammensetzung der Ausschüsse in der Beurteilung der Eignung von Aufsichtsratskandidaten. Der Aufsichtsrat soll fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Leitende Positionen in den Fachausschüssen sollten von unabhängigen, sachkundigen Personen besetzt werden, die die Interessen der Anleger in angemessener Weise vertreten. Quoniam befürwortet eine unabhängige Mehrheit unter den Mitgliedern der jeweiligen Ausschüsse. Ein geringerer Anteil an unabhängigen Mitgliedern wird kritisch betrachtet.

Der Nominierungsausschuss soll nur mit Vertretern der Anteilseigner besetzt werden. Zudem sollten keine ehemaligen Vorstandsmitglieder in andere Aufsichtsgremien des Unternehmens wechseln, solange nicht eine Cooling-off-Periode von zwei Jahren eingehalten wurde.

Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder der Führungsgremien soll sich leistungsgerecht an der langfristigen Entwicklung des Unternehmenswertes orientieren und transparent sein. Die Vergütung des Vorstands und Aufsichtsrats ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten und darf insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.

Die Kriterien sowie die Höhe der Vergütung soll von einem Ausschuss bestimmt und den Aktionären vollständig offengelegt werden.

Quoniam wird in ihrer Bewertung Marktgegebenheiten, Branchennormen (Corporate-Governance-Kodizes, Best-Practice-Standards etc.) und markt-spezifische Vergütungskriterien heranziehen.

Soweit Markt- und Branchennormen es erlauben, erwartet Quoniam folgende Qualitätsmerkmale für variable Vergütungsbestandteile:

- Angemessenes Eigeninvestment
- Ehrgeiziges absolutes und relatives Renditeziel
- Angemessener Umfang
- Ausweis in Gewinn- und Verlustrechnung
- Lange Laufzeit und Transparenz
- „Nicht-finanzielle“ Kennzahlen („Nachhaltigkeitskennzahlen“, beispielsweise aus dem Umwelt- oder Sozialbereich)

Wesentliche Änderungen eines Vergütungssystems für Vorstand und Aufsichtsrat sollten zur Abstimmung durch die Hauptversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Das Vergütungsprogramm soll in regelmäßigen Abständen, mindestens alle vier Jahre, der Hauptversammlung vorgelegt werden. Erhält ein Vergütungsprogramm weniger als 75 Prozent der Stimmrechte, soll eine Nachbesserung erfolgen und in der darauffolgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gestellt werden.

Betragsmäßige Höchstgrenzen der Gesamtvergütung sollten angegeben werden, ebenso sollte ein Ausweis in Anlehnung an die Vergütungstabellen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ erfolgen.

Abfindungspakete und sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und den Managern sind kritisch zu bewerten. Manager dürfen nicht für Missmanagement abgefunden und belohnt werden.

Eine individualisierte Offenlegung der Gesamtvergütung (das heißt mit Namensnennung) und der Aufgliederung im Vergütungsbericht soll innerhalb des Corporate-Governance-Berichts erfolgen.

Aufsichtsratsmitglieder sollen neben einem festen Entgelt eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten, die auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausgerichtet ist. Die langfristigen Erfolgsfaktoren sollen publiziert werden.

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungsobergrenze) und höchstens die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Beendigungen, die innerhalb von zwölf Monaten nach Verlängerung der Vertragslaufzeit erfolgen, sind besonders kritisch zu hinterfragen.

Eine nachträgliche Änderung von Leistungsparametern, die es erleichtern, die vorgegebenen Ziele zu erreichen, ist kritisch zu sehen.

Haftung, Verantwortung und Entlastung

Bei laufenden Gerichtsverfahren bezüglich der Verantwortung im Unternehmen oder anderen Hinweisen auf ein erhebliches Fehlverhalten wird Quoniam die Entlastung nicht erteilen.

Quoniam lehnt vollständige Haftungsfreistellungen der Unternehmensführung ab.

Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine Manager-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) ab, sollte ein angemessener Selbstbehalt von mindestens zehn Prozent des Schadens enthalten sein.

Kapitalmaßnahmen

Kapitalerhöhungen sind im Interesse der Aktionäre, sofern das neue Kapital eine Rendite ermöglicht, die die Kapitalkosten übersteigt. Quoniam unterscheidet nicht zwischen bedingtem und genehmigtem Kapital.

Quoniam betrachtet umfangreiche Kapitalmaßnahmen und Kapitalmaßnahmen ohne Bezugsrecht grundsätzlich kritisch. Daher werden Anträge auf Kapitalmaßnahmen ohne Bezugsrecht, die über zehn Prozent des Grundkapitals hinausgehen, generell abgelehnt, ebenso Kapitalmaßnahmen über insgesamt mehr als 20 Prozent des Grundkapitals, vorbehaltlich begründeter Ausnahmefälle.

Bei Kapitalerhöhungen muss stets die Höhe des Reservekapitals sowie dessen prozentualer Anteil am Grundkapital angegeben werden. Die Bezugsrechte sollten regelmäßig börslich handelbar sein.

Sollte ein Unternehmen keine geeigneten Investitionsmöglichkeiten finden, zumindest die Kapitalkosten zu verdienen, so bevorzugt Quoniam Dividenden gegenüber Aktienrückkäufen. Quoniam wird daher Aktienrückkaufprogramme oder damit verbundene Einsätze von Derivaten grundsätzlich nicht unterstützen.

Anträge auf Genehmigung von Kapitalerhöhungen oder Aktienrückkäufen bedürfen stets einer Begründung, aus der die langfristige Strategie des Unternehmens bezüglich Kapitalmaßnahmen hervorgeht.

Verhalten bei Übernahmen

Quoniam begrüßt nur solche Übernahmen, die eine angemessene Übernahmeprämie enthalten. Sofern der Kaufpreis dem fairen Wert einer Aktie entspricht und die Aktionäre auch anderweitig voraussichtlich keinen höheren Preis erzielen können, wird Quoniam grundsätzlich einem Übernahmeangebot zustimmen.

Der Vorstand soll keine Handlungen („Poison Pill“) vornehmen, die den Erfolg eines Übernahmeangebotes verhindern, sofern er keine Ermächtigung von den Aktionären (Hauptversammlung) oder dem Aufsichtsrat erhalten hat.

Wirtschaftsprüfer

Die Dauer einer Bestellungsperiode für den Wirtschaftsprüfer sollte fünf Jahre nicht übersteigen. Der leitende Revisor sollte namentlich im Geschäftsbericht genannt werden.

Wirtschaftsprüfer sollten im überprüften Unternehmen keine unangemessen umfangreichen Beratungsmandate übernehmen. Übersteigen die Honorare aus Beratungstätigkeiten die Gebühren aus der Prüfungstätigkeit unverhältnismäßig, lehnt Quoniam die Bestellung solcher Wirtschaftsprüfer ab.

Kommunikation, Offenlegung und Transparenz

Sofern Geschäftsberichte oder wesentliche Offenlegungsstandards die von Quoniam als sinnvoll erachteten Mindestanforderungen unterschreiten, wird Quoniam sich zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten der Stimme enthalten und in besonders eklatanten Fällen die Zustimmung verweigern.

Ein vorhandener Nachhaltigkeitsbericht sollte stets aussagekräftige und überprüfbare Aussagen beinhalten. Hierzu zählen insbesondere auch Inhalte, die auf Zahlenbasis ausgewertet werden können.

Fehlende Informationen über die Anwesenheit von Aufsichtsräten in Aufsichtsratssitzungen werden kritisch gesehen.

Soziale, ethische und umwelttechnische Verantwortung

Quoniam erwartet eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, die nicht nur rein ökonomische Zielgrößen beachtet, sondern auch soziale, ethische und umweltrelevante Aspekte berücksichtigt. Diese Zielgrößen werden insbesondere dann von Quoniam befürwortet, wenn sie die langfristig ausgerichteten Aktionärsinteressen und damit den langfristigen Unternehmenswert fördern. Die „Nicht-finanzielle-Erklärung“ soll aussagekräftig sein und mit mindestens eingeschränkter Sicherheit („limited assurance“) extern überprüft werden.

Verstöße gegen internationale humanitäre Standards und Normen wie beispielsweise die Oslo-Konvention zur Streumunition oder vergleichbare Abkommen sind kritisch zu sehen. Im Rahmen der PRI (Principles for Responsible Investments) ermuntert Quoniam, Unternehmen Initiativen zur Steigerung der nachhaltigen Transparenz zu unterstützen.

Aufgrund der gestiegenen Relevanz von Kohlendioxidemissionen bei der Unternehmensbewertung sollen Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung (z.B. DAX30) sowie Unternehmen, deren Geschäftsmodell signifikant vom Klimawandel beeinflusst wird, am Carbon Disclosure Project teilnehmen und für Transparenz ihrer Emissionen sorgen. Die Unternehmen sollen transparent und umfänglich über die Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte in der Unternehmensstrategie berichten, insbesondere dann, wenn das Geschäftsmodell besonderen Risiken ausgesetzt ist. Für deutsche Unternehmen sollte dabei der deutsche Nachhaltigkeitskodex als Orientierung dienen.